

Merkblatt zum Kinder- und Jugendschutz für Ausschankbetriebe
(Gaststätten) - § 2 Abs. 1 GastG LSA

Wie gut kennen Sie das Jugendschutzgesetz (JuSchG)? Als Betreiber eines Gaststättenbetriebes haben Sie auch eine große Verantwortung für Ihre (jugendlichen) Besucher. Bitte nehmen Sie diese wahr! Um Sie für dieses Thema zu sensibilisieren und Sie bei der Umsetzung des Jugendschutzes in Ihrer Gaststätte zu unterstützen, soll Ihnen dieses Merkblatt in übersichtlicher und knapper Form erleichternde Hinweise geben.

gesetzliche Grundlagen:

- § 3 JuSchG Bekanntmachung der Vorschriften
- § 4 JuSchG Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen
- § 5 JuSchG Tanzveranstaltungen
- § 6 JuSchG Glücksspiele
- § 9 JuSchG Alkoholische Getränke
- § 10 JuSchG Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren
- § 12 JuSchG Bildträger mit Filmen oder Spielen
- § 13 JuSchG Bildschirmspielgeräte

dies sind Ihre Pflichten:

- gut erkennbarer Aushang der zutreffenden Vorschriften des Jugendschutzgesetzes
- Altersüberprüfungen! Prüfungspflicht für Gewerbetreibende hins. des Lebensalters in Zweifelsfällen (§ 2 Abs. 2 JuSchG)
- Einhaltung des Verbots von Verkauf / Abgabe von Alkohol unter den gesetzlichen Altersgrenzen sowie auch keine Duldung des Verzehrs (mitgebrachter Getränke oder Weitergabe) – Betreiber verantwortlich, ggf. Kontrolle dazugehöriger Außenbereich
- Einhaltung des Verbotes der Abgabe von Tabakwaren, anderer nikotinhaltiger Erzeugnisse sowie nikotinfreier Erzeugnisse (wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas) an Minderjährige sowie keine Duldung des Rauchens bzw. Konsumierens
- Beachtung Nichtraucherschutzgesetz Sachsen-Anhalt hinsichtlich Zutritt Minderjähriger
- Beachtung Aufenthaltszeiten § 4 JuSchG

Stand: 29.08.2017

- Überprüfung der Berechtigung zur Erziehungsbeauftragung im Zweifelsfall (§ 2 Abs. 1 JuSchG)
- Sicherung aufgestellter Geldspielautomaten (§ 6 Abs. 2 JuSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 Spielverordnung)
- Altersfreigaben bei Bildträgern und Bildschirmspielgeräten beachten
- Getränkepreise, die nicht den Verzehr alkoholischer Getränke forcieren (§ 12 Abs. 2 GastG LSA), keine Lockangebote für preiswerten Alkohol, Verzicht auf sog. „Flatrate-Parties“
- Einhaltung des Verbotes, alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken

Empfehlungen:

- Informieren Sie sich! Kontakt mit den örtlichen Behörden – Beratung in Anspruch nehmen
- Ausführliche und klare Einweisung des Personals (insb. Ausschank), nachweisliche Durchführung regelmäßiger Belehrungen des Ausschankpersonals, ggf. Kontrolle des Ausschankes durch einen Verantwortlichen – Befreiung aus persönlicher Haftung des Betreibers durch geeignete Maßnahmen im Vorfeld zur Verhinderung von Verstößen gegen das JuSchG
- Verbesserung des Images alkoholfreier Getränke
- Werbung mit Einhaltung Jugendschutz

Hinweise:

- behördliche Kontrollen möglich
- bei festgestellten Verstößen werden Bußgeldverfahren eingeleitet, nach § 28 JuSchG Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro möglich
- Merkblatt nicht abschließend; Betreiber bleibt in Pflicht, sich zu informieren

zuständige Behörden:

- Jugendschutz Landkreis bzw. kreisfreie Stadt
- Gewerberecht Gemeinde / kreisfreie Stadt